

Workshop

zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform



- **2021**
Vollständige Funktionsfähigkeit für
übrige transparenzpflichtige Stellen
- **2019**
Vollständige Funktionsfähigkeit für
oberste Landesbehörden
- **2016**
Inkrafttreten LTranspG

Transparenz-Plattform

E-Akte

1. Sinn und Zweck der Informationsfreiheit

~~Amtsverschwiegenheit~~

~~Herrschaftswissen~~

**Stärkung der informationellen
Rechtsstellung**

Information als unverzichtbare
Voraussetzung für die Verwirklichung von
Rechten und Pflichten

Informationszugang

Transparenz und
Offenheit der
Verwaltung

Nachvollziehbarkeit
politischer Entscheidungen
Förderung demokratischer
Willensbildung
Teilhabe durch
Meinungsbildung
Kontrolle staatlichen
Handelns

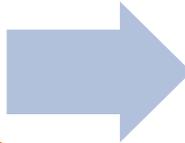
Vom Akteneinsichtsrecht zur Informationsfreiheit

Akteneinsichtsrecht nach VwVfG

- **nur** in laufendem
Verwaltungsverfahren
- **nur** für Beteiligte
dieses Verfahrens
- **nur** bei
Geltendmachung
rechtlicher Interessen



**voraussetzungsabhängige
Aktenöffentlichkeit**



Anspruch auf Informationszugang

- unabhängig von
Verwaltungsverfahren
- Akteneinsichtsrecht
auch für
Nichtbeteiligte
- **kein** rechtliches
Interesse erforderlich



**voraussetzungslose
Aktenöffentlichkeit**

kein Vorrangverhältnis

Vom Akteneinsichtsrecht zur Informationsfreiheit

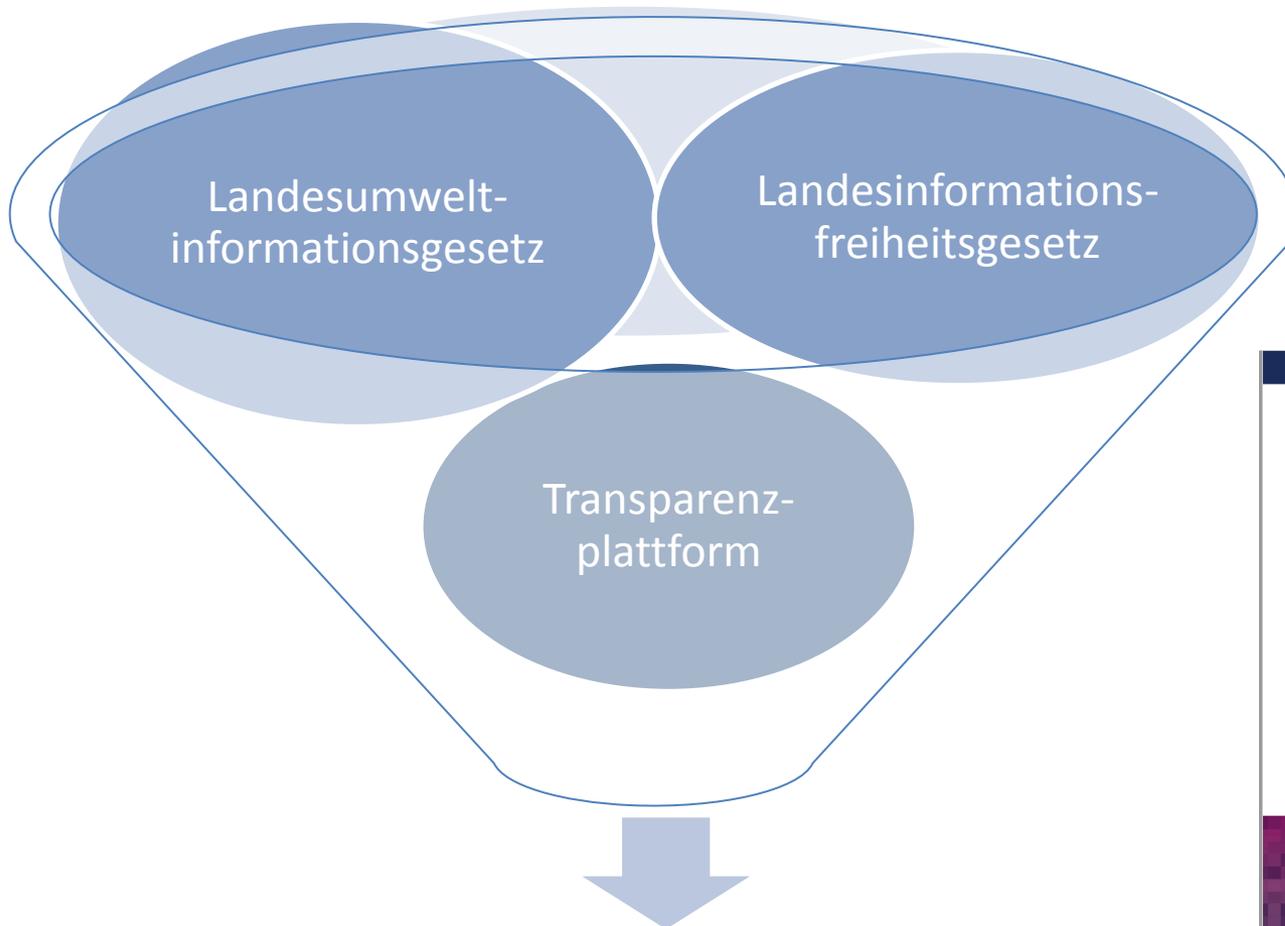
Fortschreitendes
Umweltbewusstsein

Umweltinformations-
Richtlinie 1990

UIG

IFG

Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz



Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz

Umfang der Transparenzpflicht (§ 4 Abs. 1)



**Proaktive Veröffentlichung
auf TPP**



**Informationszugang
auf Antrag**



Der Anspruch auf Informationszugang

Proaktive Veröffentlichung

Anspruch auf

- Bereitstellung und Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform
- Zugang zu den auf der Transparenz-Plattform veröffentlichten Informationen

Informationszugang auf Antrag

- Anspruch ist durch Antrag geltend zu machen
- Keine Darlegung eines rechtlichen oder berechtigten Interesses erforderlich

TRANSPARENZ

Herzlich willkommen auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz

„Wir wollen politische Entscheidungen nachvollziehbarer machen und demokratische Meinungsbildung fördern. Informationen ermöglichen Mitreden und Mitgestalten. Und das ist Demokratie, wie ich sie mir vorstelle.“
(Ministerpräsidentin Malu Dreyer)

[Weiterlesen](#)

Der Anspruch auf Informationszugang

Auf Antrag

Antrag



Antragsteller
§ 2 Abs. 2

Antragsgegner
= transparenzpflichtige Stelle (§ 3)

Beteiligung



Betroffener/Dritter
§ 16 Abs. 2, § 13

Der Anspruch auf Informationszugang

Proaktive Veröffentlichung

Transparenz-Plattform



Antragsgegner

= transparenzpflichtige Stelle (§ 3)

Beteiligung



Betroffener/Dritter

§ 16 Abs. 2, § 13

Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz

Struktur

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen
§§ 1 – 5

Teil 2
Transparenz-Plattform
§§ 6 - 10

Teil 3
Informationszugang auf Antrag
§§ 11 - 13

Teil 4
Entgegenstehende Belange
§§ 14 - 17

Teil 5
Gewährleistung von Transparenz und Öffentlichkeit
§§ 18 - 23

Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen
§§ 24 - 30

LTranspG RLP

Vorrang besonderer Rechtsvorschriften (§ 2 Abs. 3)

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Rechtsvorschriften des Bundes

Vorrangig	Nicht vorrangig
BMG, GBO	BauGB
SGB I, SGB X, UVPG	InsO

Rechtsvorschriften des Landes

Vorrangig	Nicht vorrangig
LGDI	GemO, LKO
LArchG	LMG



LTranspG RLP

Veröffentlichungspflicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften (§ 7 Abs. 3)

(3) Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, sollen auch auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden.

**Veröffentlichungspflicht
aufgrund anderer
Rechtsvorschrift**



TRANSPARENZ

Herzlich willkommen auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz

„Wir wollen politische Entscheidungen nachvollziehbarer machen und demokratische Meinungsbildung fördern. Informationen ermöglichen Mitreden und Mitgestalten. Und das ist Demokratie, wie ich sie mir vorstelle.“
(Ministerpräsidentin Malu Dreyer)

[Weiterlesen](#)

Transparenzpflichtige Stellen

§ 3

Öffentliche Stellen, die Verwaltungstätigkeit ausüben

Private Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen

Ausnahmen u.a.

- *Landtag (§ 3 Abs. 4)*
- *Gerichte (§ 3 Abs. 4)*
- *Strafverfolgungs- und vollstreckungsbehörden (§ 3 Abs. 4)*
- *Landesrechnungshof (§ 3 Abs. 5)*
- *Sparkassen, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute (§ 3 Abs. 6)*
- *Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (§ 3 Abs. 7)*
- *Finanzverwaltung (§ 3 Abs. 8)*

- *Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre (§ 16 Abs. 4)*

Ausnahmeregelung für Landtag, Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden (StA, Polizei)

§ 3 Abs. 4

LTranspG gilt nur, bei der Wahrnehmung von **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung**

Beispiele:

- Präventive Polizeiarbeit
- Statistiken
- Kostenrechnungen
- Behördenabläufe
- Mietverträge
- Beschaffungsverträge

➔ i.d.R. Verwaltungsabteilungen dieser Organ

Umfang der Transparenzpflicht

§ 4 Abs. 2

Informationen, über die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten wird

- keine Informationsbeschaffungspflicht
- Verfügungsberechtigung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 IFG), Federführung oder Zuständigkeit nicht maßgeblich

Beachte: Informationen muss **verkörpert** sein (vgl. § 5 Abs. 1)

- unabhängig von der Art
- Bloßen Wissen der Mitarbeiter nicht erfasst

Anspruchsinhalt

Vorhandene Information



Transparenzpflichtige
Stelle

Transparenzpflichtige
Stelle

Anspruch auf
Informationszugang (-)

Im Antragsverfahren
Bei Kenntnis von anderer Stelle:
Weiterleitung von Antrag oder
Hinweis

Antragsteller

Anspruchsinhalt

Bereithalten (§ 4 Abs. 2)

Auftragsverarbeitungs-
vertrag



Transparenzpflichtige
Stelle

Nicht
Transparenzpflichtige
Stelle

Anspruch auf
Informationszugang (+)

Antragsteller

Anspruchsinhalt (§ 5 Abs. 1)

Amtliche Informationen und Umweltinformationen

- Information umfasst amtliche Information und Umweltinformation
- **Grund für die Trennung**
 - Zugang für Umweltinformationen im Umweltinformations-RL geregelt, Besonderheiten zu beachten
 - Zugang zu UI und AI vor Inkrafttreten des LTranspG in unterschiedlichen Gesetzen geregelt → Zusammenführung ohne Änderung der Begrifflichkeit
- **Kaum Relevanz:**
 - Frage, ob eine bei einer transparenzpflichtige Stelle verfügbare gespeicherte Information unter eine der beiden Kategorien fällt -> meistens der Fall

Relevanz der Abgrenzung von amtlicher Information und Umweltinformation

Unterscheidungskriterium	Amtliche Information	Umweltinformation
Abweichung von der begehrten Art des Informationszugangs	bei wichtigem Grund	zusätzlich fristgemäße Mitteilung der Gründe
Verlängerung der Frist für den Informationszugang	keine Begrenzung	längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Antragseingang
Entgegenstehende Belange	Uneingeschränkt anwendbar	Beschränkungen
Vorhaltdauer auf der Transparenz-Plattform veröffentlichter Informationen	zehn Jahre	grundsätzlich dauerhaft

Veröffentlichungspflichtige Informationen (§ 7 LTranspG)

Allgemein (Abs. 1)

- **Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne** (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 LTranspG)

Beachte: *Veröffentlichung von Organisations- und Geschäftsverteilungspläne nur bis auf die Referentenebene*
Beachte § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 LTranspG

- **Verwaltungsvorschriften** und allgemeine Veröffentlichungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 LTranspG)
- Amtliche Statistiken und **Tätigkeitsberichte** (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 LTranspG)
- Im Rahmen des **Antragsverfahrens** elektronisch zugänglich gemachte Informationen (§ 7 Abs. 1 Nr. 14 LTranspG)

Veröffentlichungspflichtige Informationen (§ 7 LTranspG)

Umweltinformationen (Abs. 2)

- **Rechtsvorschriften** von Gemeinden oder Gemeindeverbänden über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 LTranspG)

Beispiel: Eine Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet

- **Politische Konzepte** sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 LTranspG)

Beispiel: Ein kommunales Hochwasserkonzept

- **Zulassungsentscheidungen**, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 LTranspG)

Beispiel: Ein Planfeststellungsbeschluss für den Neubau eines Radwegs

LTranspG RLP

Ausnahmen (§ 7 Abs. 4 und 5)

- Stark eingeschränkte Veröffentlichungspflicht für die in Abs. 4 aufgezählten Stellen (bspw. Gemeinde und Gemeindeverbände)
 - ➔ Veröffentlichungspflicht auf Organisationspläne und Umweltinformationen beschränkt
- Fakultatives Bereitstellen dieser Stellen (Abs. 4) sowie von Stellen, die aufgrund der Regelungen des § 3 partiell vom Geltungsbereich des LTranspG ausgenommen sind

Dauer der Veröffentlichung (§ 4 Abs. 5 LTranspG)

Amtliche Informationen → 10 Jahre

Umweltinformationen → Dauerhaft

Ausnahme: Vor dem 28.01.2003 erhoben, es sei denn, die Daten sind bereits in elektronischer Form vorhanden

Fristbeginn: Einstellen der Information

Aktualisierung der Informationen (§ 8 Abs. 4 LTranspG)

Sinn: Verhinderung von „Datenfriedhöfen“



Aktualisierung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen

Angemessenheit bestimmt sich nach den jeweils betroffenen Informationen

Sich häufig ändernde Informationen



zeitnah

Sich selten ändernde Information



Prüfung der Aktualität in
turnusmäßigem Zeitabstand

Beachte: Belassung alter Informationen auf TPP kann sinnvoll sein, um
Entwicklungen nachvollziehen zu können

Entgegenstehende Belange

Allgemein

Gesetzgeber strebt mit LTranspG keine gläserne Verwaltung an

Offenlegung von Informationen ist nur insoweit geboten, wie es verfassungsrechtlich zulässig ist



Anspruch auf Informationszugang ist voraussetzungslos,
Aber nicht schrankenlos!

Normierung von entgegenstehenden Belangen in den §§ 14 bis 16

Entgegenstehende Belange

Beispielhafte Übersicht

§ 14 Entgegenstehende öffentliche Belange	§ 15 Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses	§ 16 Entgegenstehende andere Belange
Beeinträchtigung öffentlicher Sicherheit	Vereitelung von Erfolg von behördlicher Maßnahme	Rechte am geistigen Eigentum
Information unterliegt Geheimhaltungspflicht	Nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen von tpfl. Stellen	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
Vertraulich erhobene Information		Offenbarung personenbezogener Daten
Material wird gerade vervollständigt		

§ 14 und § 15 LTranspG

Allgemein

Begriffe mit derselben Bedeutung

- „Bekanntgabe“, „Bekanntwerden“ und „Veröffentlichung“
- „Nachteilige Auswirkungen“ und „Beeinträchtigung“

➔ willkürliche Verwendung, kein gezielter Einsatz

Beachte

Einschränkung von Ausschlussgründen beim Zugang zu Umweltinformationen
Nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2

Hintergrund

Europarechtliche Vorgaben aus der Umweltinformationsrichtlinie

§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG

Schutz der öffentlichen Sicherheit

Sehr weitgehender Begriff → **Auffangtatbestand, an vielen Stellen in LTranspG konkretisiert (z.B. § 15)**

Definition

Unversehrtheit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, der objektiven Rechtsordnung sowie Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen

- **Beeinträchtigung = konkrete Gefahr**
Bei Bekanntwerden der Information trafe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an dem jeweiligen Schutzgut ein
- **Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen**
Beispiel: Handlungsstrategien

§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LTranspG

Besondere Geheimhaltungspflichten

1. Durch Rechtsvorschrift geregelte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht

- formelles Gesetz nicht notwendig, RVO oder Satzung reicht aus
- Interne Regelungen (z.B. Verwaltungsvorschriften) reichen dagegen nicht aus
- Beispiel: Schweigepflicht im Ehrenamt (§ 20 Abs. 1 GemO)
- **VS-Anweisung** ist Verwaltungsvorschrift → begründet für sich betrachtet keine Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht
- Landessicherheitsüberprüfungsgesetz als materiell-rechtliche Grundlage dagegen schon
 - inzidente Überprüfung des Geheimhaltungsbedürfnisses erforderlich
 - Tatbestandsmerkmal VS-Anweisung hat keine Bedeutung

§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LTranspG

Besondere Geheimhaltungspflichten

2. Berufsgeheimnis

Ziel	Schutz des Vertrauensverhältnis zwischen Berufsgeheimnisträger und dessen „Kunden“
Beispiel	Ärztliche oder anwaltliche Schweigepflicht
Beachte	Maßgeblich ist nur, ob die Information einem Berufsgeheimnis unterliegt und nicht, ob durch den Informationszugang gegen ein Berufsgeheimnis verstoßen wird!

§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LTranspG

Besondere Geheimhaltungspflichten

3. Besondere Amtsgeheimnisse

- Nicht die allgemeine Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamStG)
- Allgemeine Geheimhaltungspflicht (§ 30 VwVfG) steht ebenfalls nicht entgegen, denn diese verbietet das unbefugte Offenbaren von Geheimnissen
➡ Anspruch auf Informationszugang begründet Befugnis
- Beispiel: Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 SGB I)
Adoptionsgeheimnis (§ 1758 Abs. 1 BGB)

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG

Schutz behördlicher Entscheidungen und Maßnahmen

- **Interne Mitteilung** Darf den Binnenbereich einer
transparenzpflichtigen Stelle nicht verlassen
Inhalt nur für diese Stelle bestimmt
muss ebenso unmittelbar entscheidungs-
vorbereitend sein

- **Dauer des Schutzes** Behördlicher Entscheidungsprozesses

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG

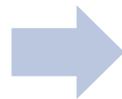
Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen

Ziel Schutz des freien Meinungs austauschs, nicht die Einhaltung von besonderen Geheimhaltungsvorschriften zur Gewährleistung einer neutralen und funktionsfähigen Entscheidungsfindung



Schutzgut ist nur Beratungsprozess, nicht Beratungsgegenstand, Beratungsgrundlagen oder Beratungsergebnis

Nachteilige Auswirkungen bezieht sich auf zukünftige Beratungen



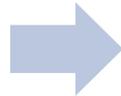
Schutz endet nicht nach Abschluss des Beratungsprozesses

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG

Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen

Vertraulichkeit

Voraussetzungen ungeklärt, wird meist vorausgesetzt



Merkmal unterstellen und bei der
Gefahrenprognose überprüfen

Problem: Sind auch Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen mit anderen Stellen geschützt?

Frage: Fällt dies noch unter den Schutz von Belangen des behördlichen Entscheidungsprozesses?

Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses?

Abgrenzung von Nr. 1 und Nr. 2

Schutz bevorstehender Entscheidungen und Maßnahmen (Nr. 1)	Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen (Nr. 2)
Schutz von entscheidungsvorbereitenden Dokumenten	Schutz von Beratungen
Schutz nur unmittelbar entscheidungsvorbereitender Information	keine entsprechende Einschränkung
Schützt nur für die Dauer des behördlichen Entscheidungsprozesses	keine entsprechende zeitliche Einschränkung

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 LTranspG

Entgegenstehende andere Belange



Geistiges Eigentum



Betriebs- oder
Geschäftsgeheimnisse



Personenbezogene Daten
Dritter

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 1. Alt. LTranspG

Rechte am geistigen Eigentum

Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht

Höchste Praxisrelevanz: **Urheberrecht bei Gutachten**

Urheberrechtlich geschütztes Werk (§ 1 UrhG)?



Persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)

➡ Voraussetzung (u.a.): Gestaltungshöhe (Grad der Individualität)

Problem: Vorliegen eines Urheberrechts ist oftmals schwer zu bewerten!

Beachte: Entscheidungsvorbereitende Gutachten (§ 7 Abs. 1 Nr. 8)

➡ Veröffentlichung erst nach Entscheidung

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 1. Alt. LTranspG

Rechte am geistigen Eigentum

Beispiel: Entscheidungsvorbereitende Gutachten (§ 7 Abs. 1 Nr. 8)

➔ Veröffentlichung erst nach Entscheidung

Vorgehen: Frühzeitige Einräumung der Nutzungsrechte spart
Zeit und Aufwand!

➔ Gedanke des „Transparency by Design“

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 2. Alt LTranspG

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Legaldefinition in § 5 Abs. 6

1. Unternehmensbezogene Information

Zuordnung zur wirtschaftlichen Betätigung erforderlich

Betriebsgeheimnis	➔	Technisches Wissen
Geschäftsgeheimnis	➔	Kaufmännisches Wissen

Nicht: Information zu allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, Wirtschaftszweig oder zu privaten Verhältnissen von Unternehmer / Mitarbeiter

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 2. Alt LTranspG

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Keine Offenkundigkeit

Information darf nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich oder bekannt sein

Hat Geheimnisträger Kontrolle über die Verbreitung des Wissens?

Ist die Information Durchschnittsfachleuten bekannt?

Keine Offenkundigkeit: Nur zur Verschwiegenheit verpflichtete Beschäftigte des betroffenen Unternehmens Kenntnis von den Informationen

Bekanntgabe der Informationen an die entscheidungsberechtigten Personen und Gremien einer informationspflichtigen Stelle

Geheimnisbruch bedingt für sich genommen noch keine Offenkundigkeit

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 2. Alt LTranspG

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Geheimhaltungswille

➔ Kann zumeist unterstellt werden

Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse

Maßgeblich ➔ Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Information

Hat die Aufdeckung der Information spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, indem dem Unternehmen z. B. wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird?

Es genügt hierfür die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit von Wettbewerbern

Nicht: Gesetzliche Veröffentlichungspflicht

Beispiel: Art. 37 Abs. 7 DS-GVO

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTranspG

Offenbarung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten

Informationen, die sich auf

identifizierte oder **identifizierbare**

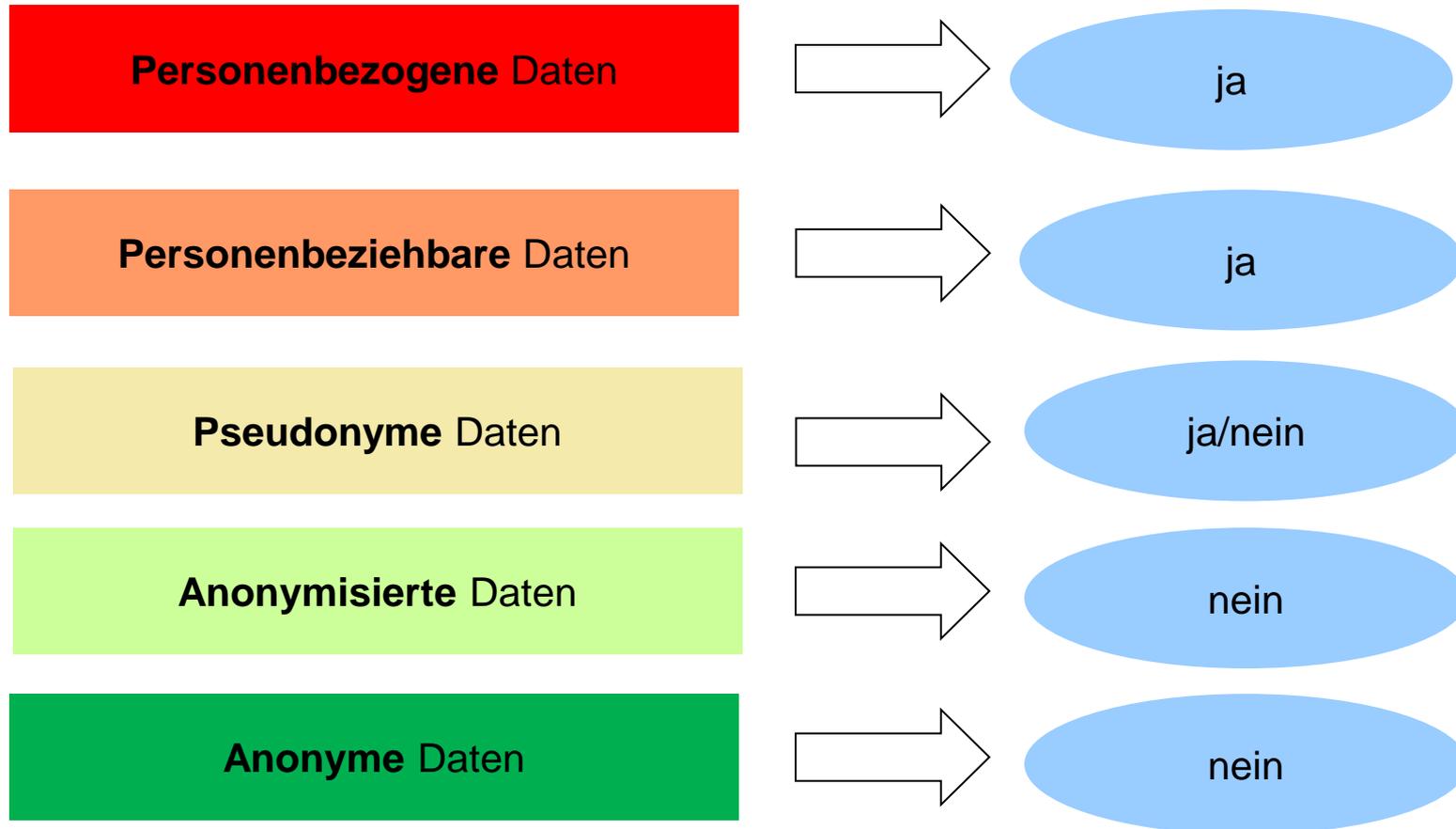
natürliche Person beziehen.

(Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

Betroffene Person

Datenampel

Personenbezug



§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTranspG

Offenbarung personenbezogener Daten

Beispiele

Name, Anschrift, Unterschrift, Geburtsdatum, Ausweisnummer (Bsp. Ausweis)

Nicht: Verstorbene (EG 27 S. 1)

Beachte

Tatbestandsmerkmal sehr weit

Beispiel: Grundriss, Max Müller GmbH, Funktionsnummern

Rechtsfolge bei § 16

Ausnahmevorschrift § 16 Abs. 4

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 dürfen in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 personenbezogene Daten Dritter offenbart werden, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, betriebsbezogene Anschriften und Telekommunikationsdaten beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben

Beachte: Mitwirkung an Vorgang erforderlich

Keine Gleichsetzung von Bearbeitern und Bediensteten!

§ 16 Abs. 1 S. 2 LTranspG

Unkenntlichmachung

§ 16 Abs. 1 S. 2 regelt nur Unkenntlichmachung personenbezogener Daten, aber auch andere Belange können durch Schwärzung geschützt werden

Drittbeteiligungsverfahren

§ 13 Abs. 1 LTranspG

1. Drittbelange werden durch Antrag auf IF-Zugang berührt
2. Anhaltspunkte für schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs



§ 16 Abs. 2 LTranspG

1. Entscheidung über Offenbarung von
 - Rechten am geistigen Eigentum
 - personenbezogene Daten oder
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
2. Betroffenheit
 - Vermutung bei Kennzeichnung
 - Transparenzpflichtige Stelle kann Darlegung verlangen

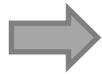


Transparenzpflichtige Stelle gibt Drittem schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats

Drittbeteiligung

Sonderfall öffentliche Stellen

- Fraglich, ob betroffene öffentliche Stelle als Dritter bzw. Betroffener zu qualifizieren ist
- Untersuchungsgrundsatz gebietet Sachverhaltsermittlung durch Behörde von Amts wegen (§ 24 VwVfG)



Drittbeteiligung jedenfalls im Ergebnis auch bei „Betroffenheit“ von öffentlichen Stellen

Entgegenstehende Belange

Rechtsfolge

Entscheidung über Informationszugang ist ein Verwaltungsakt, sofern eine Behörde (§ 3 Abs. 2) entscheidet

Entgegenstehender Belang	§ 14 Abs. 1 S. 1 Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	§ 14 Abs. 1 S. 2 und § 15 Alle weiteren entgegenstehenden Belange	§ 16 Entgegenstehende andere Belange
Rechtsfolge	Antrag <u>ist</u> abzulehnen	Antrag <u>soll</u> abgelehnt werden Soll heißt im Regelfall Muss, es sei denn <u>atypischer Fall</u> Entspricht die Fallkonstellation der Intention des Gesetzgebers?	Antrag <u>ist</u> abzulehnen

Entgegenstehende Belange

Rechtsfolge

Entgegenstehender Belang	§ 14 Abs. 1 S. 1 Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	§ 14 Abs. 1 S. 2 und § 15 Alle weiteren entgegenstehenden Belange	§ 16 Entgegenstehende andere Belange
Rechtsfolge	Antrag <u>ist</u> abzulehnen	Antrag <u>soll</u> abgelehnt werden Soll heißt im Regelfall Muss, es sei denn <u>atypischer Fall</u> Entspricht die Fallkonstellation der Intention des Gesetzgebers?	Antrag <u>ist</u> abzulehnen Beachte Ausnahmen auf nächster Folie

Entgegenstehende Belange

Abwägung

Ermessensentscheidung nach § 14 Abs. 1 S. 2 sowie nach §§ 15 und 16

- Gerichtlich voll überprüfbare Entscheidung
- Berücksichtigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit nach Maßgabe der in

§ 1 genannten Zwecke (§ 17)

- Demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft
 - Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns
 - Förderung der Möglichkeiten demokratischer Teilhabe
- Gesetzlich ist kein Vorrang des Informationsinteresses der Öffentlichkeit vorgesehen

Entgegenstehende Belange

Abwägung

**Anspruch auf
Informationszugang
(= Informationsinteresse
des Einzelnen)
Informationsinteresse
der Öffentlichkeit
(beachte § 7 Abs. 1 Nr. 14)**

**Entgegenstehende
Belange**

Rechtsweg

§§ 19, 22

Vermittlungsverfahren

- Anrufung des LfDI als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle
- Vermittlung unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens
- Keine Frist- oder Formerfordernisse
- Möglichkeit der Beanstandung durch LfDI (beachte § 19a Abs. 2, wohl kein VA) und der Verständigung der Aufsichtsbehörde
- Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen gegenüber LfDI (§ 19b)
- Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Ablehnungs- bzw. Widerspruchsbescheid der öffentlichen Stellen



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Unterstützung beim Informationszugang

§ 9

- Veröffentlichung von Verzeichnissen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen
 - ➔ spart Zeit und Aufwand (bspw. Nachfragen, unnötige Anträge)
- Bestellung einer oder eines Informationsfreiheitsbeauftragten
 - ➔ soweit möglich behördliche/r DSB

Weitere Fragen?

Internetauftritt des LfDI

- **FAQs zum LTranspG**

> | **Wer erhält einen Zugang zu der
Transparenzplattform?**

> | **Welche Stellen veröffentlichen Informationen auf
der Transparenzplattform?**

- **Informationsbogen zu der proaktiven Veröffentlichung von
Umweltinformationen**
- **Schülerwettbewerb zum LTranspG**